

■ FOOD MADE ■ IN ■ GERMANY

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung *Food - Made in Germany*. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Die Geschäftsführung kann an einem anderen Ort als dem Sitz des Vereins wahrgenommen werden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts am Sitz der Gesellschaft einzutragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein dient der Förderung des Absatzes und des Exports von Lebensmitteln, die von Unternehmen mit Sitz in Deutschland hergestellt werden. Dabei wird der Verein nicht selbst am Markt tätig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Weiterhin vertritt er die Interessen seiner Mitglieder in der Exportförderung gegenüber der Politik. In Erfüllung seines Satzungszweckes koordiniert und unterstützt der Verein insbesondere die gemeinschaftliche Beteiligung von Unternehmen der deutschen Lebensmittelwirtschaft an Messen, Ausstellungen und Warenpräsentationen im Ausland sowie andere Maßnahmen zur Imagebildung und Absatzförderung von deutschen Lebensmitteln in ausländischen Märkten.
2. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Absatz- und Exportförderung nach außen, insbesondere gegenüber der Politik und gegenüber ausländischen Marktteilnehmern.
3. Dem Verein ist es gestattet, sich zur Erreichung seiner Zwecke an anderen Organisationen zu beteiligen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein Ordentliche Mitglieder und Fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - Unternehmen der Ernährungswirtschaft mit Sitz in Deutschland.

■ FOOD MADE ■ IN ■ GERMANY

Satzung

§ 3

Mitgliedschaft

2. Fördernde Mitglieder können werden:
 - Vermarktungseinrichtungen und absatzwirtschaftliche Organisationen im Bereich der Ernährungswirtschaft mit Sitz in Deutschland.
3. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Beitritt wird durch die schriftliche Bestätigung des Vorstands wirksam.
4. Die Mitgliedschaft ruht bei Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds und erlischt bei Beendigung der Liquidation des Unternehmens oder bei Verlegung des Unternehmenssitzes an einen Ort außerhalb Deutschlands.
5. Der zum Ende eines Geschäftsjahres zulässige Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres zu erfolgen. Daneben endet die Mitgliedschaft bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch ihre Auflösung und bei natürlichen Personen durch Tod.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 1) nicht gegeben waren oder später weggefallen sind, wenn vereinschädigendes Verhalten des Mitglieds vorliegt oder wenn sonstige wichtige Gründe, die eine Fortsetzung der Mitgliedschaft untragbar erscheinen lassen, vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die ordentlichen Mitglieder und fördernden Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Vereinssatzung einzuhalten;
 - den Verein bei der Erreichung seiner Ziele z.B. durch sachdienliche Auskünfte zu unterstützen;
 - die festgelegten Beträge zu entrichten (siehe § 4 der Satzung).
8. Fördernde Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung beratend ohne Stimmrecht teil.

■ FOOD MADE ■ IN ■ GERMANY

Satzung

§ 4 Beiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Aufnahmebeitrag in Höhe von 500,00 € zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in einer Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Geschäftsführung.
2. Der Verein kann überdies durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat gründen, der den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins berät. Das Nähere regelt § 10 der Satzung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres statt. Daneben sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet, oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die letzte bekannte Anschrift der einzelnen Mitglieder zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan für alle Angelegenheiten zuständig und kann entsprechende Beschlüsse fassen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich; dies gilt auch für Wahlen. Zu Satzungsänderungen (einschließlich Vereinszweck) ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die fördernden Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. In der

§ 6
Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung können sich Mitglieder durch andere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten kann.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins und im Falle seiner Verhinderung einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann, wenn dies dem Vereinsinteresse dienlich erscheint, Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zulassen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Zulassung verlangen oder ihr widersprechen.

§ 7
Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und bis zu fünf gleichberechtigten Personen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet jedoch nicht vor seiner Wiederwahl oder vor der Wahl eines ihn ablösenden neuen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung.
3. Nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung tritt der Vorstand unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen. Die Gesamtverantwortung des Vorstands für seine Geschäftsführung bleibt hiervon unberührt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung kann weitere, stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Diese zählen nicht zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB, haben jedoch beratende Funktion und sind berechtigt, an Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen.

Satzung

§ 7 Vorstand

Tritt ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode zurück oder ist dauerhaft an der Ausübung seines Amts verhindert, rückt ein stellvertretendes Vorstandsmitglied an dessen Stelle mit allen Rechten und Pflichten in den Vorstand im Sinne von § 26 BGB nach. Im Falle des Nachrückens bestimmt sich die Berufung des betreffenden stellvertretenden Vorstandsmitglieds nach der Anzahl der bei seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung auf ihn/sie entfallenden Stimmen.

6. Der Vorstand kann jederzeit eine Geschäftsordnung aufstellen.

§ 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Geschäftsführung (siehe § 9);
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen;
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter schriftlich, per E-Mail oder durch Telefax einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Satzung

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung liegt beim Vorstand. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
2. Der Geschäftsführer hat die Anweisungen des Vorstandes durchzuführen, die Sitzungen und Mitgliederversammlungen vorzubereiten, den Haushaltsvoranschlag und die Jahresabschlussrechnung vorzubereiten und den Geschäftsbericht zu erstatten.
3. Dem Geschäftsführer kann durch den Vorstand die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB eingeräumt werden.

§ 10 Beirat

1. Sollte gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung ein Beirat gegründet werden, so gelten für ihn die nachfolgenden Vorschriften. Seine Abschaffung ist nur durch einen Beschluss mit satzungsändernder Mehrheit zum Ende der Amtszeit eines Beirates möglich.
2. Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer des Vereins können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
3. Der Beirat bestimmt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
5. Zweimal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter schriftlich, per E-Mail oder durch Telefax einberufen.
6. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Satzung

§ 11

Arbeitskreise

Der Vorstand ist befugt, Arbeitskreise zu berufen.

§ 12

Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften über Beschlüsse des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Leiter der betreffenden Mitgliederversammlung und von dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer unterzeichnet.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer, mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher ordentlicher Mitglieder und mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des nach Begleichung der Schulden verbleibenden Vereinsvermögens.

Köln, 13.10.2009



Steffen Hengstenberg
Vorsitzender